

Aktualisierung der Entsprechenserklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE
zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE haben zuletzt am 23. Januar 2020 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Absatz 1 AktG abgegeben. Diese Erklärung wird durch Aktualisierung wie folgt ergänzt:

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des Kodex:

Entsprechend Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht am 24. April 2017) soll die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft insgesamt, und hinsichtlich der variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Der am 12. Februar 2020 mit dem designierten neuen Vorstandsvorsitzenden geschlossene Anstellungsvertrag sieht als Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung die Gewährung von Aktienoptionen gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Mai 2019 vor. Für diese Vergütungskomponente ist eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht vorgesehen, um hierdurch eine besondere Anreizwirkung zu erzielen, die bei einer betragsmäßigen Begrenzung nicht im gleichen Maße gegeben wäre. Da die Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung in Form von Aktienoptionen gewährt wird, erscheint eine Begrenzung aus Sicht des Aufsichtsrats auch nicht erforderlich, da die Aktionäre der Gesellschaft an einer Steigerung des Kurses der Aktien der Gesellschaft unmittelbar partizipieren.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 des Kodex:

Entsprechend Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht am 24. April 2017) soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Die Bestimmungen der mit den amtierenden Mitgliedern des Vorstands bestehenden Anstellungsverträge sowie des mit dem designierten neuen Vorstandsvorsitzenden geschlossenen Anstellungsvertrages sehen für die vereinbarten Abfindungs-Caps eine an der konkret erzielten Gesamtvergütung ausgerichtete Berechnung nicht vor. Nach Auffassung des Aufsichtsrats besteht keine Gewähr dafür, dass eine Bemessung der Abfindungs-Caps auf Basis historischer Verdienste zu repräsentativen Ergebnissen für die Bestimmung eines aufgrund vorzeitiger Vertragsbeendigung entgangenen zukünftigen Verdienstes führt.

Der Anstellungsvertrag des amtierenden Vorstandsvorsitzenden sieht vor, dass im Falle einer vorzeitigen Beendigung keine Abfindung gezahlt wird. Daher bestehen auch keine weitergehenden Regelungen zu höhenmäßigen Begrenzung.

Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung vom 23. Januar 2020 unverändert.

Koblenz, 12. Februar 2020

Dr. Klaus Esser
Aufsichtsratsvorsitzender

Frank Gotthardt
Vorstandsvorsitzender